

10.1. Nachweis zur Eignung des Unternehmens (Nachweis nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A)**10.1.1. Abwasser: Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961**

Aufträge für die Rohrverlegungsarbeiten im Verbandsgebiet werden nur an Fachfirmen erteilt, die gemäß Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 zertifiziert sind (die Eignung ist nachzuweisen):

Bieter müssen mit Angebotsabgabe und während der Werkleistung die fachliche Qualifikation (Fachkunde, technische Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit der technischen Vertragserfüllung) und Gütesicherung des Unternehmens nachweisen. Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 sind für die nachstehend angegebene(n) Beurteilungsgruppe(n) zu erfüllen und **Wählen Sie ein Element aus.** mit Angebotsabgabe nachzuweisen:

☐ AK 1 ☐ AK 2 ☐ AK 3

☐ I ☐ R ☐ D

☐ S-System(e) [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen und die Gütesicherung des Unternehmens nach Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe(n) nachweist.

Der Nachweis gilt insbesondere als gleichwertig erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen durch einen Prüfbericht entsprechend Güte- und Prüfbestimmungen Abschnitt 4.1 für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe(n) nachweist und eine Verpflichtung vorlegt, dass der Bieter im Auftragsfall für die Dauer der Werkleistung einen Vertrag zur Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 entsprechend Abschnitt 4.3 abschließt und die zugehörige "Eigenüberwachung" entsprechend Abschnitt 4.2 durchführt.

10.1.2. Trinkwasser: Anforderungen nach DVGW GW 301

Die Anforderungen der vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) herausgegebenen Arbeitsblattes GW 301 ist für die nachstehend angegebene Gruppe zu erfüllen und mit Angebotsabgabe nachzuweisen:

Die Anforderungen der vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) herausgegebenen Arbeitsblattes GW 301 ist für die nachstehend angegebene Gruppe zu erfüllen und mit Angebotsabgabe nachzuweisen:

☒ Gruppe W1 ☐ Gruppe W2 ☐ Gruppe W3

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen mit dem Besitz der Zertifizierung nachweist. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt dem Bieter.

(Besondere Vertragsbedingungen OOWV – Trink- und Abwasser)

Hat das Unternehmen keine Möglichkeit, das angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen bis zur Abgabe des Angebots zu erlangen, muss es nachweisen, dass es die Anforderungen des geforderten Gütezeichens erfüllt.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen mit dem Besitz des Gütezeichens nachweist. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt dem Bieter.

Hat das Unternehmen keine Möglichkeit, das angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen bis zur Abgabe des Angebots zu erlangen, muss es nachweisen, dass es die Anforderungen des geforderten Gütezeichens erfüllt.

10.1.3. Horizontalbohrungen: Anforderungen nach DVGW GW-302

Bei Horizontalbohrungen sind die Anforderungen des vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) herausgegebenen Arbeitsblattes GW 302, Gruppe GN2, mindestens zu erfüllen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Auftragnehmer die Erfüllung der Anforderungen mit dem Besitz der Zertifizierung DVGW GW 302, Gruppe GN2, oder einer gleichwertigen Zertifizierung belegt. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt dem Bieter.

10.2. Ortsbesichtigung

Der Auftragnehmer hat sich vor Abgabe des Angebotes an Ort und Stelle von den örtlichen Gegebenheiten zu überzeugen. Termine für die Ortsbesichtigung zusammen mit dem Auftraggeber sind nach telefonischer Vereinbarung festzulegen.

10.3. Bauzeitenplan, Baubeginn

Mit der Auftragsbestätigung jedes einzelnen Auftrages ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Bauzeitenplan mit Angabe der Ausführungsfristen für die einzelnen Arbeiten abzugeben. Bzgl. der Fristen wird auf das Formblatt 214 verwiesen. Mit den Arbeiten ist innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den AG oder einem vom Auftraggeber festgelegten Termin zu beginnen.

10.4. Rohrtrasse, Nivellement

Der Auftragnehmer erhält bei Schmutzwasserdruckrohrleitungen als Anlage zur Bestellung eine Ausführungszeichnung mit eingezeichneter Rohrleitungstrasse. Für Rohrleitungen DA 160 und größer werden ggf. Höhenpläne mit eingetragener Höhenlage der Leitungen beigelegt. In diesem Fall sind längs der Trasse Höhenfestpunkte nivelliert. Der genaue Standort der Schieber, Abzweigungen sowie Be- und Entlüftungen wird in jedem Fall von der örtlichen Bauüberwachung vor Ort angegeben.

Bei Verlegung in unbefestigten Seitenstreifen oder entsprechenden Trassen wird nach dem Verfüllen des Rohrgrabens der gesondert gelagerte Mutterboden in Rohrgrabenbreite aufgebracht und die Oberfläche wiederhergestellt. Der Auftragnehmer hat nach der Wiederherstellung der Rohrgrabenoberfläche die Baustelle in Abständen von höchstens 500 m von Unrat zu befreien und die nicht verwendeten bzw. eingebauten Materialien und Baustoffe, die Werkzeuge, Geräte usw. zu seinem Lagerplatz zu transportieren. Besonders im öffentlichen Verkehrsraum sind die Arbeiten zur Oberflächenwiederherstellung unverzüglich auszuführen und die Baustellen schnellstens zu räumen, um die Verkehrsbehinderung auf ein Minimum zu reduzieren.

10.5. Höhenlage der Trinkwasserleitungen

Die geforderte Höhenlage der Rohrleitungen ist, sofern Höhenpläne zur Verfügung gestellt werden, in den Höhenplänen eingetragen. Die größte Abweichung darf nicht mehr als ± 2 cm betragen. Die Höhenlage der Rohrleitungen wird nach dem Verlegen kontrolliert.

Die in dem Leistungsverzeichnis unter Titel „Tiefbauarbeiten“, angegebenen Mindestrohrdeckungen dürfen nur nach Absprache mit der örtlichen Bauüberwachung des Auftraggebers über- bzw. unterschritten werden.

10.6. Materialbeschaffung bei Druckrohrleitungen

- a) Der Auftragnehmer hat im Bereich Druckrohrleitungen sämtliche Rohrmaterialien, Formstücke, Armaturen und Zubehörteile, soweit nicht ausdrücklich anders beschrieben, vom OOWV zu erwerben. Es gelten die Kaufregularien des Auftraggebers, siehe Pkt. 10.7 Die Abrechnung und Zahlung des Materials erfolgt nach VOB Teil B. Ergänzend hierzu: Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit der Leistungsrechnung. Das Kaufmaterial kann dem OOWV erst im verbauten Zustand mit der Schluss- oder Abschlagsrechnung in Rechnung gestellt werden.
- b) Der Auftragnehmer hat Kleinmaterial und die Umhüllungsmaterialien ohne gesonderte Vergütung zu beschaffen und frei Verwendungsstelle zu liefern. Zum Kleinmaterial gehören u. a.: Schrauben (V2a), Muttern (V4a), Scheiben (V2a) und, Sattelschellen, Betonplatten für Straßenkappen (Schieber, Ventilanbohrschellen, Befestigungsdübel, Messingschrauben, Hinweisschilder einschl. Einsteckzahlen und Leerfelder, Ziegelsteine und Eisenkeile zum Unterfangen. Es dürfen nur zugelassene Materialien verwendet werden. Der Auftraggeber behält sich vor, ihm nicht geeignet erscheinendes Kleinmaterial von der Verwendung auszuschließen.
- c) Die Transportkosten für Formstücke und Kleinteile vom Lager zur Baustelle werden nicht gesondert vergütet, sondern sind mit in die Einheitspreise der Positionen des LV für den Rohrtransport einzurechnen. Die Stahlschutzrohre und HDPE-Rohre werden, soweit sie in geschlossenen LKW-Ladungen ab Werk angeliefert werden können, an fester Straße auf der Baustelle zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer übernimmt die Rohre ab LKW und hat einen fachgerechten Umgang zu gewährleisten. Für die Austrassierung sind Unterleghölzer ohne gesonderte Vergütung vom Auftragnehmer beizustellen.
- d) Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten für geeignete Lagerplätze zu sorgen.
- e) Der Auftragnehmer hat die Verwendung der empfangenen Materialien durch Einzelaufmaße - tabellarisch oder zeichnerisch-, die von der örtlichen Bauüberwachung des Auftraggebers anzuerkennen sind, mit der Schlussrechnung nachzuweisen. Kosten für die Ausfertigung der Materialbereitstellungsscheine, Materialanforderungs- und Rücklieferungszettel, der Wareneingangsmeldungen sowie der tabellarischen Zusammenstellungen für den Material-Verwendungsnachweis werden nicht gesondert vergütet.
- f) Verschnitt und Restmaterial können folgendermaßen in Abrechnung gebracht werden:
 - PE- Rohr $\leq$ DN 300 bis zu einer Verlegelänge von 300 m: pauschal 3 %
 - PE- Rohr $>$ DN 300 und/oder $>$ 300 m Verlegelänge : auf Nachweis*
 - GGG-Rohr: auf Nachweis*

(Besondere Vertragsbedingungen OOWV – Trink- und Abwasser)

*Die Verschnitt-Menge ist gering zu halten. Der Nachweis über den Verschnitt ist durch einen Rohrfolgeplan zu erbringen. Der Verschnitt und die Restmengen sind fachgerecht durch den Auftragnehmer zu verwerten oder zu entsorgen.

10.7. Kaufregularien des Auftraggebers

Gültig für alle Druckrohrleitungen im Trink- und Abwasserbereich

- a) Der Auftragnehmer muss das benötigte Material für die Herstellung und Unterhaltung von Haus-anschlüssen und Rohrnetzmaßnahmen im OOWV-Versorgungsgebiet vom Logistikdienstleister des Auftraggebers kaufen. Ausgenommen davon ist das gemäß Leistungsverzeichnis selbst beizustellende Material. Die Mengen unterliegen der Entscheidung des Auftragnehmers. Die Bedarfsanzeige ist mindestens drei Arbeitstage vor dem Abholtermin beim Logistikdienstleister des Auftraggebers vorzulegen. Eine Direktanlieferung größerer Mengen von Druck und Schutzrohren an die Baustelle oder den Bauhof des Auftragnehmers durch einen Lieferanten behält sich der Auftraggeber vor. Direktanlieferungen erfolgen an ausreichend befestigter und befahrbarer Straße ohne Abladen. Gleiches gilt für Formteile und Armaturen ab Nennweite 300 mm. Bitte eventuelle Lieferzeiten der Lieferanten beachten.
Für die Materialanforderung ist das elektronische Bestellsystem (EBS) des Logistikdienstleisters des Auftraggebers zu nutzen. Der Zugang zum elektronischen Bestellsystem ist beim Auftraggeber anzufordern.
- b) Der Auftragnehmer erhält grundsätzlich einen festen periodischen Abholtermin vom Logistikdienstleister des Auftraggebers. Der Abholrhythmus beträgt 14 Tage. Terminverschiebungen sind mit dem Logistikdienstleister des Auftraggebers rechtzeitig zu vereinbaren. Die Abholung von Materialien erfolgt mit Ausnahme der Materialdirektlieferungen grundsätzlich beim Lager des Logistikdienstleisters des Auftraggebers:

Wilhelm Sieverding - Besitzunternehmen
Lager Oldenburg
Bloher Landstraße 33
26160 Bad Zwischenahn
Tel.: 0441 3610881 202
Fax: 0441 3610881 197
- c) Über das abgeholte bzw. gelieferte Material erhält der Auftragnehmer eine Rechnung. Bei Direktanlieferungen von Material an die Baustelle oder den Bauhof des Auftragnehmers ist der unterschriebene Lieferschein binnen 48 Stunden an den Logistikdienstleister des Auftraggebers zu senden. Reklamationen haben unverzüglich schriftlich an den Logistikdienstleister des Auftraggebers zu erfolgen.
- d) Materialrückgaben sind grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, der Auftraggeber hat diese zu vertreten. Dies muss vom Dienststellenleiter auf dem Materialrückgabeschein bestätigt werden. Die Rückgabe beschränkt sich auf einwandfreies Material (neuwertiger Zustand, kein Fremdmaterial, nicht älter als 2 Jahre). Ausgebautes Material wird nicht zurückgenommen.
- e) Aufrechnungen von Forderungen / Verbindlichkeiten sind nicht zulässig.
- f) Das vom Logistikdienstleister des Auftraggebers erworbene Material darf ausschließlich nur für Maßnahmen des Auftraggebers verwendet werden.

10.8. Benachrichtigung der Grundstückseigentümer bei Benutzung privater Grundstücke

(Besondere Vertragsbedingungen OOWV – Trink- und Abwasser)

Wenn für die Verlegung von Ver- bzw. Entsorgungsleitungen private Grundstücke in Anspruch genommen werden - hierzu gehört bereits der Rohrtransport -, hat der Auftragnehmer die Pflicht, die betroffenen Grundstückseigentümer oder, wenn diese außerhalb wohnen, deren zuständige Vertreter vom Beginn der Bauarbeiten zu benachrichtigen und zwar, bevor das private Grundstück betreten wird. Auch wenn Materialien auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gelagert werden sollen, hat der Auftragnehmer vor Benutzung die Genehmigung von dem zuständigen Eigentümer einzuholen.

Über die Benachrichtigung ist ein Nachweis in Listenform zu führen. Die Liste, die mit Abschluss der Benachrichtigung dem Auftraggeber auszuhändigen ist, muss die Unterschrift des benachrichtigten Eigentümers bzw. seines rechtlichen Vertreters mit Angabe des Datums beinhalten. (Als Grundstücksbezeichnung möglichst die Flurstücksnummer angeben)

Wenn Grundstücksanschlüsse über fremde Grundstücke verlegt werden sollen, muss der betreffende Anschlussnehmer die schriftliche Genehmigung einholen und dem Auftraggeber vorlegen. Der Auftragnehmer darf fremde Grundstücke erst betreten, wenn die schriftliche Genehmigung vorliegt.

Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Schonung der Grundstücke und der Anpflanzungen durchzuführen. Auf berechnete und vertretbare Wünsche der Grundstückseigentümer ist Rücksicht zu nehmen.

10.9. Rohr- und Kanalverlegung allgemein

- a) Für die Verlegung der Rohre und Kanäle sind die zutreffenden DIN-Vorschriften und die Verlegevorschriften der jeweils zutreffenden Rohrlieferwerke zu beachten. Auf besondere Anordnung des Auftraggebers sind die Rohrleitungen bei weichem Untergrund, steinigem Boden oder als Schutz gegen Korrosion in aggressiven Böden mit einer Sandkofferung von 15 cm Stärke allseitig zu umgeben. Die Vergütung für die Sandbettung schließt das Herstellen des Planums und das Verdichten ein.
- b) Trinkwasser: Anbohrungen an nicht unter Druck stehenden Hauptleitung und Versorgungsleitung dürfen nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ausgeführt werden. In diesem Falle müssen auch bei der Anbohrung von Guss- oder Stahlrohrleitungen Lochfräser mit Zentrierstift verwendet werden und eventuell in die Rohrleitung gelangte Fräsrückstände mittels Magnetstab entfernt werden.
- c) Alle Aufmaße müssen gemeinsam mit der örtlichen Bauüberwachung des Auftraggebers aufgenommen werden. Die örtlich festgestellten Maße sind mit zwei Durchschlägen dokumentensicher festzuhalten. Die Blätter sind mit 'Original', 'Zweitschrift' und 'Drittschrift' zu kennzeichnen. Die Zweitschrift erhält sofort die örtliche Bauüberwachung des Auftraggebers, die Drittschrift verbleibt beim Auftragnehmer. Jedes Aufmaßblatt ist von den Vertretern beider Parteien zu unterschreiben.

10.10. Kabel und Fremdanlagen

Vor der Baumaßnahme sind vom Auftragnehmer Planauskünfte sämtlicher Infrastrukturträger einzuholen. Während der Bauausführung sind dessen geforderte Leitungssicherungen zu beachten. Im Falle von eventuellen Leitungsbeschädigungen sind diese auf Kosten des Auftragnehmers zu reparieren. Vor Baubeginn ist vom Auftragnehmer eine Begehung mit dem Auftraggeber und den Infrastruk-

(Besondere Vertragsbedingungen OOWV – Trink- und Abwasser)

turträgern, durchzuführen. Der Auftragnehmer hat ein Protokoll über die Begehung anzufertigen und allen Beteiligten auszuhändigen.

Kosten für das Freilegen, Aufhängen und Sichern sowie für die spätere ordnungsgemäße und fachgerechte Wiederverlegung einzelner oder mehrerer in Rohrgrabenstrecken vorgefundener Kabelstränge werden gesondert vergütet. Der Auftragnehmer haftet allein für alle Unfälle und Schäden, die durch das Beschädigen von Fremdanlage entstehen können.

Während des Bauvorhabens kann die Umlegung von Kabeln und Leitungen durch fremdbeauftragte Unternehmen erforderlich werden. Störungen im Bauablauf, Wartezeiten und sonstige Mehraufwendungen sind gesondert zu erfassen.

10.11. Kreuzung von Verkehrsanlagen und Gewässern

a) Eisenbahnkreuzungen

Die Bahnkreuzungen werden grundsätzlich im Bohr-Pressverfahren hergestellt. Das Schutzrohr wird horizontal durch den Bahnkörper gepresst und das Mediumrohr auf Gleitkufen oder Gleitrollen gelagert durch das Schutzrohr geschoben. Einzelheiten der Ausführung sind der Genehmigung zu entnehmen.

Die Einholung der Genehmigung ist Sache des Auftraggebers, während der Auftragnehmer die zuständige Bahnmeisterei vor Arbeitsbeginn zu benachrichtigen und die Dokumentation zur Abnahme vorzulegen hat.

b) Straßenkreuzungen

In klassifizierten Straßen werden im Regelfall die Hauptdruckrohrleitungen bei Straßenkreuzungen in Schutzrohren verlegt. Nicht klassifizierte Straßen, Feldwege, Auffahrten usw. werden ohne Schutzrohre gekreuzt. Im Zweifelsfalle entscheidet der Auftraggeber in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger.

Die Genehmigung für eine Straßenkreuzung holt der Auftraggeber ein, während der Auftragnehmer verpflichtet ist, vor Beginn der Arbeiten die zuständige Behörde zu benachrichtigen.

c) Kreuzungen von Gewässern

Die Gewässer sind grundsätzlich unter Verwendung von vom Auftraggeber gestellten Schutzrohren zu kreuzen. Mediumrohre sind im Schutzrohr auf Gleitkufen bzw. Gleitrollen zu lagern.

Die Genehmigung zur Kreuzung der Gewässer holt der Auftraggeber ein. Der Auftragnehmer unterrichtet die zuständigen Gewässereigentümer vor Arbeitsbeginn.

10.12. Kreuzung von Drainageanlagen

Bei Verlegung von Druckrohrleitungen in dränierten Grundstücken dürfen Dränrohrstränge an den Kreuzungsstellen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer nur kurzfristig unterbrochen werden. Die ordnungsgemäße Ausführung muss vom Grundstückseigentümer vor Verfüllen der Kreuzungsstelle schriftlich bestätigt werden.

Wenn Grundstückseigentümer die Wiederherstellung der angeschnittenen Dränanlagen durch den Meliorationsverband oder Drainagefirmen verlangen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hier-

(Besondere Vertragsbedingungen OOWV – Trink- und Abwasser)

von unverzüglich zu unterrichten. Der Meliorationsverband oder die Drainagefirma erhält den schriftlichen Auftrag für die Ausführung nach Abstimmung zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und Grundstückseigentümer.

10.13. Wasserhaltung

Können wegen des Grundwasserandranges die Rohrgräben oder die Baugruben nicht ausgehoben oder die Rohre nicht verlegt werden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dieses dem Auftraggeber vor dem Einsatz der Pumpen mitzuteilen. Die Wahl der Wasserhaltung erfolgt in Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

10.14. Betonwiderlager (Trinkwasserleitungen)

Bei der Verlegung von Rohrleitungen mit nicht längskraftschlüssigen Rohrverbindungen sind zur Aufnahme der Schubkräfte vom Auftragnehmer Betonwiderlager einzubauen. Die Bemessung der Widerlager für Rohre, Formstücke und Armaturen hat nach den Anforderungen des DVGW Arbeitsblatt GW310 zu erfolgen. Die Kräfte sind in den gewachsenen Boden abzuleiten. Die Annahme der Bodenpressung bei Sandböden von 0,1 bis 0,15 N/mm und bei Kleiböden von 0,05 N/mm darf nicht überschritten werden. Diese Werte gelten für Bodenpressungen oberhalb des Grundwasserspiegels.

An Stellen, an denen kein Widerlager erstellt werden kann, ist die Rohrleitung durch zugfeste Verbindungsteile bzw. Verankerungen gegen Schub zu sichern.

10.15. Altertumsfunde

Werden beim Grabenaushub Altertumsfunde oder sonstige Funde von Wert freigelegt, so ist die Arbeit sofort einzustellen und der AG zu benachrichtigen. Der Auftragnehmer hat die Funde der zuständigen Behörde auf Verlangen zu übergeben.

10.16. Hinweisschilder

Gültig für alle Druckrohrleitungen im Trink- und Abwasserbereich

Im Anschluss an die Verlegearbeiten sind unverzüglich die vom Auftragnehmer gelieferten Hinweisschilder für Absperrarmaturen und versenkte HA-Kappen unter Beachtung der DIN-Vorschriften und der für die Beschilderung maßgebenden Musterzeichnungen anzubringen.

Das Anbringen von Hinweisschildern an Anlagen privater Grundstücke, hierzu gehört auch das Aufstellen von Hinweisschilderpfählen auf privaten Grundstücken, bedarf der vorherigen Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor dem Anbringen der Schilder den jeweiligen Grundstückseigentümer zu befragen und dessen Zustimmung einzuholen.

Eine tabellarische Aufstellung von den angebrachten Hinweisschildern ist dem Bestandsplan beizufügen. Werden bei der Kontrolle falsche Schildermaße festgestellt, so hat der Auftragnehmer sie ohne gesonderte Vergütung zu berichtigen.

10.17. Grundstücksanschlüsse, Hausanschlussleitungen und Wasserzähler**10.17.1. Abwasser: Grundstücksanschlüsse**

(Besondere Vertragsbedingungen OOWV – Trink- und Abwasser)

Der Grundstücksanschluss wird nach der örtlich aufgemessenen Länge vergütet. Bei Kreuzung klassifizierter Straßen ist die Kreuzungsstelle mit der entsprechenden Angabe zu Abschnitt, Station und Betriebskilometer sowie Straßenbezeichnung eindeutig im Bestandsplan bzw. in den Anschlussaufmaßen anzugeben.

Der Übergabeschacht (für Schmutz- und/oder Regenwasser bzw. Kleinpumpwerk) wird grundsätzlich 1 – 2 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem privaten Grundstück eingebaut. Die Festlegung der Lage des Übergabeschachtes erfolgt in Abstimmung mit der örtlichen Bauüberwachung des Auftraggebers und dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

10.17.2. Trinkwasser: Hausanschlussleitungen und Wasserzähler

- a) Die Hausanschlussleitung wird für die Abrechnung von Mitte der Versorgungsleitung bis zu dem Gewinde des Freiflussventiles vor dem Wasserzähler durchgemessen.
- b) Die Hausanschlussleitung wird nach der örtlich aufgemessenen Länge vergütet. Bei Kreuzung klassifizierter Straßen mit Hauptleitung, Versorgungsleitung und Hausanschlussleitung ist die Kreuzungsstelle mit der entsprechenden Angabe zu Abschnitt, Station und Betriebskilometer sowie Straßenbezeichnung eindeutig im Bestandsplan bzw. in den Hausanschlussaufmaßen anzugeben.
- c) Der Wasserzähler ist grundsätzlich in einem frostfreien Raum unterzubringen. In der Regel wird dieses der erste geeignete Kellerraum hinter der Mauerdurchführung sein. In nicht unterkellerten Gebäuden kann der Wasserzähler auch im Hause eingebaut werden.

Die vom Auftraggeber gestellte Wasserzähler-Garnitur besteht aus dem Wasserzähler-Befestigungsbügel einschließlich Wasserzähler-Verschraubungen, einem Kugelventil ohne Entleerung und einem hinter liegenden Kugelventil mit Entleerung. Der Wasserzähler ist beim Einbau zu entlüften. Wo Wasserzähler-Befestigungsbügel wegen zu hohem Grundwasserstand nicht an der Außenwand befestigt werden können, werden diese auf kleine Ziegelsteinsockel befestigt.

Die Sockelsteine und das Kleinmaterial liefert der Auftragnehmer frei Verwendungsstelle. Die Kosten hierfür sind im Einheitspreis der betreffenden Position des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

10.18. Planunterlagen

Der Auftragnehmer hat nach der Fertigstellung von Teilstrecken mit den Abschlagsrechnungen folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Grundstücks, bzw. Hausanschlussaufmaße, Vordrucke stellt der Auftraggeber kostenlos zur Verfügung.
- b) unterschriebenes vorläufiges Teilaufmaß.

Mit der Schlussrechnung sind folgende Unterlagen abzuliefern:

- c) Bei Druckrohrleitungen: Rohrfolgepläne in 2-facher Ausfertigung
- d) Bestandspläne in 2-facher Ausfertigung. Der Bestandsplan ist nach den Vorgaben der „Anleitung für die Vermessung von Kanalisationsnetzen“ bzw. der „Anleitung für die Vermessung und Dokumentation von Trinkwasserleitungen“ anzufertigen.
- e) Je eine Ausfertigung des Bestandsplanes und der Grundstücks- bzw. Hausanschlussaufmaße (bei Druckrohrleitungen zusätzlich Einmessskizzen, Knotenpunktplan sowie die Beschilderungslisten) sind vor dem Termin für die Abnahme größerer Teilstrecken oder des Gesamtauftrages

(Besondere Vertragsbedingungen OOWV – Trink- und Abwasser)

vorzulegen. Die Kosten für die erforderlichen Aufmaße, örtlichen Erstaufmaße und deren Reinschriften werden nicht besonders vergütet, sondern sind in die jeweils zutreffenden Einheitspreise mit einzurechnen. Alle Aufwendungen für die Bestandspläne, Rohrfolge- und Knotenpunktpläne werden nach separater Position des LV gesondert vergütet. Hausanschlusssaufmaße (Trinkwasser) sind mit den Einzelpreisen für Hausanschlüsse abgegolten. Grundstücksanschlusssaufmaße (Abwasser) werden nach separater Position des LV gesondert vergütet.

10.19. Stundenlohnarbeiten

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Stundenlohnzettel werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer muss diese Stundenlohnzettel verwenden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

10.20. Vergütung, Nachträge

Mit den Einheitspreisen des LV sind alle in Frage kommenden tariflichen Lohn- und Lohnnebenkosten abgegolten. Eine gesonderte Bezahlung von Trennungsentschädigungen, Wegegeldern, Reisekosten für Heimfahrten, Wasser-, Schmutz- und sonstigen Lohnzulagen erfolgt nicht. Zuschläge für nicht gesondert angeordnete Überstunden, Nachtstunden, Sonntags- oder Feiertagsstunden werden nicht bezahlt.

Für nachträglich erkannte, zuvor nicht absehbare Erschwernisse und Mehraufwendungen ist unaufgefordert ein Nachtragsangebot einzureichen. Mit der Ausführung dieser Arbeiten darf erst nach Genehmigung des Nachtragsangebotes durch den Auftraggeber begonnen werden. Außervertragliche Arbeiten, für die bis zum Zeitpunkt der Ausführung kein Nachtragsangebot vorliegt, werden nicht vergütet. Ausgenommen hiervon sind nur die Fälle, die den Ablauf der Arbeiten beeinträchtigen und eine sofortige Entscheidung auf der Baustelle erfordern. Für diese Fälle muss bis spätestens 3 Tage nach Beginn der Arbeiten das Nachtragsangebot vorliegen.

10.21. Rechnungslegung

Abschlagsrechnungen können für aufgemessene Teilleistungen eingereicht werden. Der Mindestrechnungsbetrag für Abschlagsrechnungen ist nach Höhe der Auftragssumme gestaffelt:

- Bis 50.000,- Euro Auftragssumme → 10.000,- Euro
- Bis 100.000,- Euro Auftragssumme → 15.000,- Euro
- Über 100.000,- Euro Auftragssumme → 25.000,- Euro

Der Auftragnehmer hat den Abschlagsrechnungen die Erstschrift des örtlichen Aufmaßoriginals vorzulegen. Alle Rechnungsbelege sind prüfungsfähig und im Original einzureichen.

Abschlags- und Schlussrechnungen sind in einfacher Ausfertigung - getrennt nach Auftragsnummer und Bestellnummer - vorzulegen.

“Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“